
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/188
29. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.3)*]

54/188. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta¹, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes² und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/156 vom 9. Dezember 1998 und frühere einschlägige Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/20 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999³,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die Aufrechterhaltung des Prozesses des nationalen Wiederaufbaus und der nationalen Aussöhnung in Ruanda notwendig sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu beseitigen, über die Fortschritte auf dem Weg zum Aufbau eines auf rechtsstaatlicher Grundlage geführten Staates

¹ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

² Resolution 260 A (III).

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sowie über die Anstrengungen, die zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität sowie zur Förderung der Einheit und der Aussöhnung unternommen werden,

der Auffassung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda⁴;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* den Völkermord und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. *erklärt erneut*, dass alle Personen, die Akte des Völkermordes oder andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht begangen oder genehmigt haben, für diese Verstöße individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die meisten für die Begehung von Völkermord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen sich weiterhin der Gerechtigkeit entziehen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verhängung eines Waffenembargos durch den Sicherheitsrat, das seit dem Völkermord 1994 in Kraft geblieben ist, die Interahamwe-Milizen und die ehemaligen Angehörigen der ruandischen Streitkräfte weiterhin militärische, finanzielle und logistische Unterstützung erhalten, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwaffnung dieser Gruppen im Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁵ zu ermöglichen;

6. *ersucht erneut* alle Staaten, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, damit alle für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht gestellt werden;

7. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda *nahe*, weitere Maßnahmen zur Erhöhung seiner Effizienz und Wirksamkeit zu ergreifen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen, die seit der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Menschenrechtssituation in Ruanda zu verzeichnen sind, bekundet ihre Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Ruandas

⁴ Siehe A/54/359.

⁵ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

nachdrücklich auf, diese weiter zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

9. *begrüßt* es, dass die in Ruanda anhängigen Gerichtsverfahren gegen Personen, die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtig sind, weitergehen und dass an dem Gerichtsverfahren Verbesserungen vorgenommen wurden, und ermutigt die Regierung Ruandas, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kapazitäten der unabhängigen Justiz im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken;

10. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda und der Regierung Ruandas *nahe*, die während des Völkermordes 1994 an Frauen verübten sexuellen Gewaltverbrechen auch künftig strafrechtlich zu verfolgen;

11. *begrüßt* die Beratungen, die zur Zeit in Ruanda geführt werden, um durch die Einführung neuer Mechanismen die große Zahl der Fälle von Inhaftierten, die ein Verfahren wegen Völkermordes und damit zusammenhängender Beschuldigungen erwarten, rascher bearbeiten zu können, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Vorschlag der Regierung Ruandas, ein ergänzendes System partizipatorischer Gerichtsbarkeit einzuführen, fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein solches System dem Gesetz und den internationalen Menschenrechtsnormen genügt, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

12. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Kooperationsrahmens finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, sowie die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die einige Mitglieder der Gebergemeinschaft bereits gewährt haben;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas auch weiterhin unternimmt, um einen auf der Herrschaft des Rechts und der Garantie der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Staat im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶ und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften aufzubauen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Mandat der Übergangsregierung im Juli 1999 um weitere vier Jahre verlängert wurde, würdigt die Regierung Ruandas für die erfolgreiche Abhaltung friedlicher Wahlen auf Zellen- und Sektorebene und unterstützt die Regierung bei der Weiterverfolgung des Demokratisierungsprozesses;

15. *würdigt* die Regierung Ruandas für die Anstrengungen, die sie nach wie vor zur Verbesserung der Lage der Kinder unternimmt, und ermutigt sie, sich im Interesse des Wohls der Kinder, wie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷ ausgeführt, auch weiterhin darum zu bemühen;

⁶ Resolution 217 A (III).

⁷ Resolution 44/25, Anlage.

16. *begrüßt* die durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfolgte Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission, legt der Regierung Ruandas und der internationalen Gemeinschaft nahe, die Kommission in vollem Umfang zu unterstützen, damit sie ihren Auftrag, die Einhaltung der Menschenrechte in dem Land wirksam und unabhängig zu überwachen, im Einklang mit den international anerkannten Normen erfüllen kann, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission im Oktober 1999 eine Rundtischtagung abgehalten hat, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, deren Empfehlungen umzusetzen;

17. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung Ruandas, den anderen Regierungen, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Kooperationsrahmens den Wiederaufbau einer Menschenrechtsinfrastruktur, insbesondere einer starken Zivilgesellschaft, zu unterstützen;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Hohe Kommissarin der Nationalen Menschenrechtskommission nach wie vor gewährt;

19. *begrüßt* es, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die nationale Einheit und Aussöhnung weiter zu fördern, und begrüßt außerdem die durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfolgte Einsetzung der Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung als Grundlage der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung;

20. *ermutigt* die Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung und die Nationale Menschenrechtskommission, eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich ihre Anstrengungen ergänzen;

21. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Internierungslagern und einigen Gefängnissen in Ruanda, fordert die Regierung Ruandas auf, sich auch weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Inhaftierten geachtet werden, betont, dass diesem Problem mehr Aufmerksamkeit und mehr Ressourcen gewidmet werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

22. *ermutigt* die Regierung Ruandas, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Zahl der Inhaftierten durch die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar Kranken und Tatverdächtigen mit unvollständigen Akten, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, zu reduzieren, und erklärt erneut, dass die Akten eines jeden Inhaftierten dringend vervollständigt werden müssen, damit diejenigen identifiziert werden können, die formell unter Anklage gestellt werden sollen beziehungsweise diejenigen, die sofort, vorzeitig oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollen;

23. *ermutigt* die Regierung Ruandas, den Rückkehrern nach Ruanda in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auch weiterhin Schutz und Hilfe zu gewähren;

24. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, die die Regierung Ruandas ergriffen hat, um verstreute ländliche Bevölkerungsgruppen in dem Land im Rahmen eines Dorfaufbauprogramms neu zusammenzufassen, um zum Aufbau der Infrastruktur für die Gemeinwesenentwicklung beizutragen, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieses Programms die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller geachtet werden;

25. *fordert*, dass zwischen dem Sonderbeauftragten und der Regierung Ruandas, der Nationalen Menschenrechtskommission und allen zuständigen innerstaatlichen Institutionen regelmäßig enge Konsultationen über die Arbeitsweise der Kommission geführt werden;

26. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.

83. Plenarsitzung

17. Dezember 1999